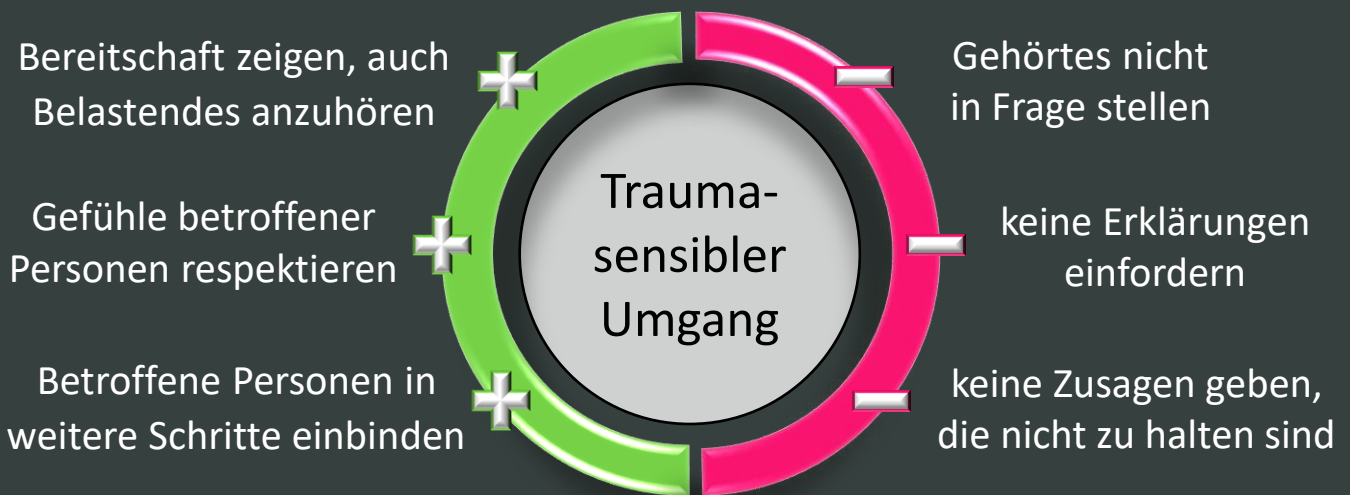




## Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls

Ergibt sich in einem Gespräch, dass eine Person von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte, so ist darauf zu achten, dass ihr durch einen traumasensiblen Umgang der Raum gegeben wird, sich mitzuteilen:



Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche sind durch Kirchengesetz verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangte Verdachtsfälle zu melden. Aus dem Grund sollten sie betroffenen Personen nicht versprechen, Gesprächsinhalte für sich zu behalten.



Der Interventionsleitfaden dient auch dazu, diejenigen zu entlasten, denen sich betroffene Personen mit ihren Erfahrungen anvertrauen. Er hilft eigene Grenzen zu erkennen. So sollten eingehende Befragungen oder erste Ermittlungen stets den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben.



Ergibt sich aus dem Gespräch mit einer betroffenen Person, dass eine akute Gefahr besteht, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Hier sieht der Interventionsleitfaden ausdrücklich eine Abweichung vom sonst üblichen Verfahrensablauf vor!